

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 86 (2011)
Heft: [1]: Wohnen & Visionen

Artikel: Darf ich meinen Wohntraum verwirklichen?
Autor: Magro, Enrico
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-389654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

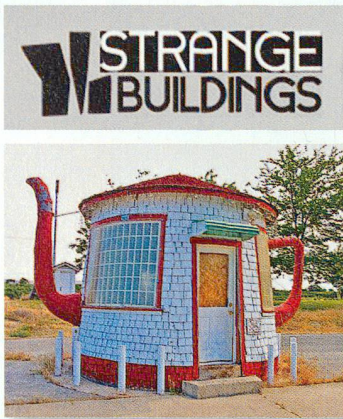
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FUNDSTÜCK



Kühne Kreationen

www.strangebuildings.com

Haben Sie schon einmal ein Haus in Form einer Schnecke, einer Teekanne, einer Lotusblüte oder eines geflochtenen Korbes gesehen? Ein Haus, das auf dem Kopf steht oder zu kippen droht, ein Gebäude, das um einen Felsblock herum gebaut ist oder einer goldenen Raumkapsel gleicht? Es gibt nichts, wirklich nichts, das es nicht gibt. Wer Lust hat auf visionäre oder auch einfach skurrile Architektur, der schaue auf www.strangebuildings.com hinein. Die Betreiber der Seite (wer dahintersteckt, lässt sich nicht eruieren) wollen die ungewöhnlichste Architektur aus der ganzen Welt zeigen. Bei den meisten Gebäuden geben sie den Architekten, das Baujahr, kurze Hintergrundinformationen und den Zweck an. Oft sind es Theater, Museen, Büro- oder öffentliche Gebäude, aber in erstaunlich vielen wird auch gewohnt. Die Häuser sind nach Kontinenten und Ländern klassiert und können von den Besuchern bewertet werden. Und siehe da, die Liste der «Top 50 strange buildings» führt ein Haus aus der Schweiz an: das Erdhaus von Architekt Peter Vetsch in Bergdietikon. Und mit dem «Vogelnest», dem Pekinger Nationalstadion von Jacques Herzog und Pierre de Meuron, kommen weitere Schweizer Architekten in die Kränze. Derzeit sind gegen hundert Häuser in der Galerie, eines bizarrer als das andere. Wer will, kann weitere ungewöhnliche Bauten vorschlagen. Viel Spass beim Staunen und Stöbern. Aber Achtung: Suchtgefahr!

RECHT

Darf ich meinen Wohntraum verwirklichen?

Die Wohnung gemäss den eigenen Vorstellungen verändern, in der Siedlung mitreden oder gar eine eigene Genossenschaft gründen? Es gibt viele Wege, seiner persönlichen Vision vom idealen Heim ein Stück näher zu kommen. Der SVW-Rechtsdienst weiss, wie's geht.

Viele Menschen sind mit ihrer Wohnung zufrieden, haben aber trotzdem «Visionen», was sie gerne verändern möchten. Wie weit dürfen Mieterinnen und Mieter gehen?

Da sind die Möglichkeiten sehr beschränkt. Aus rechtlicher Sicht sind ohne Rücksprache mit der Verwaltung im Grunde nur Dekorationsveränderungen möglich.

Für welche Art von Ideenverwirklichung sollte man auf jeden Fall die Verwaltung fragen?

Wenn es um Eingriffe in die Bausubstanz geht oder man etwas Neues fest einbaut, wie zum Beispiel einen Bodenbelag. Dazu braucht es die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Das empfehle ich allen Mieterinnen und Mietern dringend. Denn der Vermieter kann, wenn er von einem Eingriff erfährt und nicht einverstanden ist, den Rückbau noch während der Mietdauer verlangen. Die Kostenfolge trägt vollumfänglich der Mieter. Stimmt die Verwaltung einer Veränderung zu, wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, wer was ausführt. Die Qualität muss insbesondere bei Eingriffen in die Haustechnik sichergestellt sein.

Genossenschaften leben stark vom Engagement ihrer Mitglieder. Welche Möglichkeiten zum Mitmachen haben Interessierte?

Ein erster Schritt ist sicherlich die Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle oder dem Vorstand. Eine Möglichkeit ist zum Beispiel die Mitarbeit in der Siedlungskommission. In diesen und anderen Gremien steckt viel Potential, seine Ideen einzubringen. Es macht keinen Sinn, in Aktivismus zu verfallen oder auf eigene Faust Gruppen zu bilden. Man muss auch akzeptieren, dass man als Genossenschafter keine Einwirkungsmöglichkeiten auf Dinge hat, die man nicht selbst gemietet hat. Die Kompetenz für kleine Veränderungen in der Umgebung liegt heutzutage nämlich meist

beim Vorstand. Deshalb empfehle ich neugierigen und interessierten Leuten: Melden Sie sich bei der Verwaltung und besprechen Sie zusammen, wo und in welchem Rahmen eine Mitarbeit möglich ist. Gesucht sind engagierte Personen immer und überall!

Angenommen, Initiativgruppen planen, selber ein Haus zu kaufen oder zu bauen und wollen dafür eine neue Baugenossenschaft gründen. Was müssen sie aus rechtlicher Sicht beachten?

Die Gründung einer Genossenschaft ist relativ einfach: Es braucht sieben Personen und Statuten. Für Genossenschaftsgründungen stellt der Rechtsdienst des SVW übrigens zehn Arbeitsstunden kostenlos zur Verfügung. Wenn entsprechend Eigenleistungen erbracht werden, kann zusammen mit uns eine Genossenschaft durchaus in diesen zehn Stunden gegründet werden. Schwieriger ist der zweite Teil: die Suche nach bezahlbarem Land oder Haus. Tipps für die Gründung einer Genossenschaft gibt auch ein neuer Online-Ratgeber des SVW unter www.wohnbaugenossenschaft-gruenden.ch.



Dr. iur. Enrico Magro ist Berater beim Rechtsdienst des SVW